15, 05, 2013

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Gerhard Schick, Kerstin Andreae, Hans-Josef-Fell, Dr. Thomas Gambke, Britta Haßelmann, Lisa Paus, Nicole Maisch, Dr. Valerie Wilms, Cornelia Behm, Birgitt Bender, Susanne Kieckbusch, Maria Klein-Schmeink, Oliver Krischer, Dr. Tobias Lindner, Dr. Hermann E. Ott, Beate Walter-Rosenheimer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung

- Drucksachen 17/12294, 17/13395 -

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Umsetzungsgesetz – AIFM-UmsG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem AIFM-Umsetzungsgesetz wird ein Kapitalanlagesetzbuch (KAGB) geschaffen, das einen einheitlichen Rechtsrahmen für Investmentfonds und deren Manager bzw. Verwalter etabliert. Mit diesem Regelwerk beabsichtigt die Bundesregierung, im Investmentbereich einen einheitlichen hohen Anlegerschutz zu erreichen. Leider bleibt die Bundesregierung hinter den durch die AIFM- Richtlinie eingeräumten Möglichkeiten zurück, Anbieter geschlossener Publikumsfonds (geschlossene Publikums-AIF) und deren Fondsvehikel, kurzum den Grauen Kapitalmarkt, einer wirksamen Regulierung zu unterwerfen.

Seit Jahren unterbreitet die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Vorschläge, um den Grauen Kapitalmarkt durch ein einheitliches Anlegerschutzniveau zu überwinden (vgl. Bundestagsdrucksache 17/284). Zu den Forderungen gehören neben der effektiven Regulierung des Vertriebs die Einführung einer Zulassungspflicht auf der Ebene der Initiatoren, die einen Nachweis über eine bestimmte Mindestausstattung an Eigenkapital sowie über die fachliche Eignung zu umfassen hat, sowie Produktvorschriften auf der Ebene der geschlossenen Fonds.

Zwar werden einige dieser langjährigen Forderungen mit dem AIFM-Umsetzungsgesetz nun im Grundsatz umgesetzt. Bedauerlicherweise gewährt die Bundesregierung hiervon jedoch weitgehende Ausnahmen für Verwalter kleiner geschlossene Publikums-AIF. Während der Diskussionsentwurf des AIFM- Umsetzungsgesetzes noch aus Anlegerschutzgesichtspunkten davon absah, Ausnahmen für Verwalter von Publikums-AIF zuzulassen, werden nun Kapitalverwaltungsgesellschaften (Verwalter), deren verwaltetes Volumen der geschlossenen Fonds den Wert von 100 Mio. Euro nicht übersteigt, lediglich einer vereinfachten Regulierung unterliegen. Diese Verwalter benötigen statt einer Zulassung bzw. Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) lediglich eine Registrierung. Im Ergebnis entfallen dabei einige der bei einer Erlaubnis eingeforderten Pflichten sowie u.a. die Anforderungen an Risiko- und Liquiditätsmanagement oder das Vergütungssystem. Darüber hinaus gelten die anlegerschützenden Rechtsformanforderungen an den Fonds lediglich eingeschränkt.

Wenn man berücksichtigt, dass ein Großteil der Kapitalverwaltungsgesellschaften unter diese Ausnahme fällt, erscheint es mehr als fraglich, ob der Anlegerschutz im Grauen Kapitalmarkt wirksam verbessert wird.

Darüber hinaus sind die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Vorschriften zur Risikomischung bei geschlossenen Publikums-AIF falsch verstandener Anlegerschutz. So birgt das Erfordernis der Mindestanlage bei geschlossenen nicht risikogemischten Publikums-AIF (so genannte Ein-Objekt-Fonds) in Höhe von 20.000 Euro ein erhebliches Risiko der Konzentration des Anlegervermögens auf ein Finanzprodukt. Die Gefahr, dass damit eine Risikodiversifikation weder auf der Fondsebene noch auf der Anlegerebene sichergestellt ist, wurde seitens der Koalitionsfraktionen leider ignoriert.

Außerdem wäre eine Prüfung der wirtschaftlichen Verantwortung der Fonds-Initiatoren und Reeder bei geschlossenen Schiffsfonds wünschenswert gewesen.

Zu begrüßen ist indessen, dass es im Rahmen der Beratungen zum AIFM-Umsetzungsgesetz im gelungen ist. negative Auswirkungen der Fondsregulierung auf Bürgerbeteiligungsprojekte zu verhindern. Bürgerbeteiligungsprojekte sind in der Regel Projekte zur Finanzierung und zum Betrieb von dezentralen Erzeugungsanlagen, integrierten Versorgungssystemen und Energieeinsparprojekten auf kommunaler und regionaler Ebene. Zwar bestehen auch am Ende des Gesetzgebungsverfahrens Unklarheiten darüber, inwieweit sie und andere Unternehmen als Investmentvermögen einzuordnen sind und damit in den Anwendungsbereich des KAGB fallen, so dass die BaFin hierüber künftig im Einzelfall zu entscheiden haben wird. Immerhin stellte aber der Finanzausschuss klar, dass Bürgerbeteiligungsprojekte dann als operativ tätige Unternehmen anzusehen sein sollen und damit nicht als Investmentvermögen in den Anwendungsbereich des KAGB fallen, wenn sie z.B. Biogas-, Solar- oder Windkraftanlagen im Rahmen eines laufenden Geschäftsbetriebs selbst betreiben und dabei keine Auslagerung des Kerngeschäfts erfolgt. Unschädlich soll hier die Vergabe einzelner Dienstleistungsaufträge im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs sein.

Der Deutsche Bundestag begrüßt ausdrücklich, dass für Bürgerbeteiligungsprojekte in der Rechtsform der Genossenschaft bereits heute Rechtssicherheit hergestellt werden konnte. Die abstrakt gehaltene Ausnahmeregelung greift lediglich bei solchen Bürgerbeteiligungsprojekten, bei denen ein Mindestertrag aufgrund gesetzlicher Bestimmungen wie dem Erneuerbare-Energien-Gesetz sichergestellt ist, verpflichtende Verbandsprüfungen stattfinden und Nachschusspflichten für Anlegerinnen und Anleger ausgeschlossen sind. Die Forderung, dass aufgrund gesetzlicher Regelungen ein Mindestertrag sichergestellt sein muss, soll dabei auch in den Fällen erfüllt sein, wenn die Genossenschaft den von der Energieanlage erzeugten Strom direkt an die Genossen der Genossenschaft vermarktet ("Eigenverbrauch") oder an Dritte verkauft ("Eigenvermarktung"). Der Rechtsformzwang zur Genossenschaft gibt allen Anlegerinnen und Anlegern das gleiche Stimmrecht und mindert damit das Risiko von undurchsichtigen und für die Anlegerinnen und Anlegern Hierdurch nachteiligen Konstruktionen. wird der besondere Charakter Bürgerbeteiligungsprojekte anerkannt, die fundamentale Unterscheidungsmerkmale zu anderen geschlossenen Investmentvermögen aufweisen und die einen wichtigen Anteil an der Finanzierung der Energiewende übernehmen. Daher ist es folgerichtig, diese u. a. von Fremdkapitalbegrenzungen und Mindestanlageanforderungen auszunehmen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
- 1. den Wert der von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Vermögensgegenstände, unter dem für sie nur eine eingeschränkte Regulierung gilt, von 100 auf höchstens 20 Mio. Euro zu reduzieren;
- 2. die Vorschrift zur Risikomischung bei geschlossen Publikums-AIF dahingehend zu korrigieren, dass die Förderung von Konzentrationsrisiken auf Anlegerebene abgestellt wird;
- 3. den Grauen Kapitalmarkt durch ein einheitliches Anlegerschutzniveau, das unabhängig von Anlageprodukt oder Vertriebsweg gewährleistet ist, zu überwinden und dafür eine

bundeseinheitliche, effektiven Beaufsichtigung des Geschäftsgebarens der freien Finanzanlagenvermittler durch die BaFin sowie die Geltung der Verhaltens-, Organisations- und Wertpapierhandelsgesetzes Transparenzpflichten des 6. Abschnitts des sowie Verhaltensrichtlinien der BaFin sicherzustellen;

4. bei den steuerlichen Anpassungen zum AIFM-Umsetzungsgesetz bekannte Steuerlücken im Rahmen der Fondsbesteuerung vollständig zu schließen.

Berlin, den 14. Mai 2013

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion